

99063043169001, 99063043169001

Anzeigepflichten Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider Anzeige bei Inbetriebnahme, bei Änderung, bei Stilllegung, bei Betreiberwechsel

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/116426830/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063043169001, 99063043169001
Leistungsbezeichnung I	Anzeigepflichten Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider Anzeige bei Inbetriebnahme, bei Änderung, bei Stilllegung, bei Betreiberwechsel
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Nassabscheider, Kühltürme, 42. BImSchV, Maßnahmenwert, Verdunstungskühlanlagen, Legionellen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html
Teaser	Die Inbetriebnahme von neuen Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern ist anzeigepflichtig, ebenso auch Änderungen und Stilllegungen von Anlagen sowie Betreiberwechsel.
Volltext	<p>Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren, die beim Einatmen bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar mit Todesfolge führen können.</p> <p>Legionellen sind natürlich vorkommende Wasserbakterien, die aus der Umwelt in geringen Konzentrationen in technische Wassersysteme gelangen. Unter für sie günstigen Bedingungen können sie sich in diesen Systemen stark vermehren. Soweit</p>

Modul

Sachverhalt

Aerosole aus diesen Systemen in die Umgebungsluft austreten können, besteht das Risiko, dass Legionellen in die Außenluft getragen werden und somit zu einer gesundheitlichen Gefährdung in der Umgebung dieser technischen Systeme führen.

Vor dem Hintergrund mehrerer eingetretener Legionellose-Ausbrüche aus technischen Wassersystemen in Deutschland in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber nunmehr bundesweit eine Verordnung verabschiedet, mit der die Anwendung des Standes der Technik sowie unmittelbar anwendbare technische und organisatorische Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern verbindlich geregelt werden sollen. Ziel ist es, Gefahren zu verhindern sowie die Auswirkungen dennoch eintretender nicht ordnungsgemäßer Betriebszustände zu mindern und somit das gesundheitliche Risiko für die Bevölkerung zu minimieren.

Der Betreiber einer solchen Anlage hat diese spätestens einen Monat nach Erstbefüllung mit Nutzwasser und unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats bei Änderung der Anlage oder einer Anlagenstilllegung sowie einem Betreiberwechsel bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bestandsanlagen sind bis zum 19.08.2018 anzuzeigen. Die Web-Anwendung KaVKA-42.BV dient der elektronischen Erstellung und Entgegennahme der Anzeigen. Die Pflicht zur Anzeige ergibt sich aus § 13 der 42. BImSchV. Bei der Anzeige sind unter anderem Angaben zum Standort der Anlage, dem Betreiber und Angaben zur Laboruntersuchung zu machen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Betrieb einer Anlage nach 42. BImSchV

Kosten

Gebühren richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO)

Modul	Sachverhalt
	M-V)
Verfahrensablauf	<p>Die Anzeige erfolgt über das „Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV – KaVKA“ .</p> <p>Um eine Anlage anzuzeigen, ist zunächst eine Registrierung im System KaVKA-42.BV erforderlich. Nach erfolgreicher Registrierung können die Stammdaten der Arbeitsstätte (des Standorts der Anlage) sowie der Anlage erfasst und die Anzeige an die zuständige Behörde übermittelt werden.</p> <p>Unter nachfolgendem Link finden Sie Hinweise zur Anmeldung und Registrierung. https://kavka.bund.de/pdf/KaVKA-42BV_RegistrierungAnmeldung.pdf https://kavka.bund.de/ https://kavka.bund.de/pdf/KaVKA-42BV_RegistrierungAnmeldung.pdf https://kavka.bund.de/</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Der Betreiber einer Neuanlage hat diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bestehende Anlagen waren bis spätestens einen Monat nach dem 19. Juli 2018 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen der Anlage, die Anlagenstilllegung sowie Betreiberwechsel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, anzuzeigen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Diese Verwaltungsleistung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflichten betrifft neue <ul style="list-style-type: none"> • Verdunstungskühlanlagen, • Kühltürme und • Nassabscheider • ebenso auch Änderungen und Stilllegungen von Anlagen sowie Betreiberwechsel.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Immissionsschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. großen kreisangehörigen Städte
Formulare	<p>Die Anzeige erfolgt elektronisch über das „Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV – KavKA“ .</p> <p>Die zu meldenden Daten ergeben sich aus der Anlage 4 Teil 2 der 42. BImSchV. https://kavka.bund.de/. https://kavka.bund.de/.</p>
Ursprungsportal	<p>Obligations to notify evaporative cooling systems, cooling towers and wet separators Notification on commissioning, on modification, on decommissioning, on change of operator, Anzeigepflichten Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider Anzeige bei Inbetriebnahme, bei Änderung, bei Stilllegung, bei Betreiberwechsel</p>